

# Statuten des Vereins *EviPrev*

## I. Name und Sitz

Name und Sitz	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen <i>EviPrev</i> besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Herzogenbuchsee.
---------------	---

## II. Zweck und Ziele

Zweck und Ziele	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung der evidenzbasierten Prävention und Gesundheitsförderung in der Arztpraxis zur Verbesserung der Gesundheit in der Schweizer Bevölkerung.  <sup>2</sup> Der Verein unterstützt zu diesem Zweck insbesondere die Entwicklung und Anwendung eines Sets von Hilfsmitteln unter der Programmbezeichnung <i>EviPrev</i> . Diese erleichtern es dem Hausarzt und seinen Patienten, evidenzbasierte Gesundheitsberatung und Prävention bedürfnisgerecht umzusetzen.  <sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.
-----------------	---

Neutralität	<b>Art. 3</b> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-------------	--

## III. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	<b>Art. 4</b> Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder</li><li>- Fördermitglieder</li><li>- Ehrenmitglieder</li></ul>
----------------------	---

Aktivmitglieder	<b>Art. 5</b> Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Mitglied der Projektpartnerschaft <i>EviPrev</i> sind und sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einsetzen.
-----------------	--

Fördermitglieder	<b>Art. 6</b> Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein materiell oder ideell zu unterstützen. Zusammen mit den Aktivmitgliedern bilden sie die Trägerschaft für das Programm <i>EviPrev</i> .
------------------	--

Ehrenmitglieder	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p><sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.</p> <p><sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein <i>EviPrev</i> und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>

#### **IV. Mittel**

Mittel	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträgen</li> <li>- Zuwendungen</li> <li>- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten</li> <li>- Vermögenserträgen</li> <li>- Sonstigen Einkünften</li> </ul>
Mitgliederbeiträge	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>
Haftung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Buchhaltungsperiode	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>

## V. Organisation

Organe	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitgliederversammlung</li><li>der Vorstand</li><li>die Kontrollstelle</li></ol> <p>A. Mitgliederversammlung</p>
Aufgaben und Kompetenzen der MV	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahl der Stimmenzähler</li><li>- Abnahme des Jahresberichtes</li><li>- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung</li><li>- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe</li><li>- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder</li><li>- Genehmigung des Voranschlages (Budget)</li><li>- Wahl der Vorstandsmitglieder in Einzelwahl</li><li>- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle</li><li>- Regelung der Zeichnungsberechtigungen</li><li>- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li><li>- Beschlussfassung über Ehrungen</li><li>- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente</li><li>- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein</li><li>- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände</li></ul>
Durchführung der MV	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.</p> <p>Ausserordentliche MVs werden veranstaltet auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.</p>
Einberufung der MV	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die MV wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.</p>

Vorsitz der MV	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die MV wird durch den Präsidenten<sup>1</sup> oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p>
Beschlussfassung der MV	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p><sup>5</sup> Beschlüsse über die erneute Abstimmung einer Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Anträge	<p><sup>6</sup> Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.</p> <p><sup>7</sup> Über Ordnungsanträge lässt der Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern das Wort erteilt worden ist.</p>
Protokoll der MV	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem vom Vorstand bestellten Protokollführer, in der Regel vom Sekretär, geführt und ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<b>B. Vorstand</b>	
Zusammensetzung des Vorstandes	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, Sekretär, Beisitzer).</p>

<sup>1</sup> Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe in der männlichen Form beziehen sich auf beide Geschlechter

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der MV in Einzelwahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 22

Aufgaben und  
Kompetenzen des  
Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Mittelfristige Planung (mit Finanzrahmen für 3 Jahre);
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
- Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
- Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der MV;
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

#### Art. 23

Einberufung des  
Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

#### Art. 24

Beschlussfassung des  
Vorstandes

<sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sind nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

**Art. 25**

Protokoll des Vorstandes Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

**C. Kontrollstelle**

**Art. 26**

Zusammensetzung und Aufgabe der Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren oder eine befähigte Revisionsstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

**VI. Auflösung**

**Art. 27**

Auflösung und Vereinigung

<sup>1</sup> Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

<sup>2</sup> Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

**VII. Schlussbestimmung**

**Art. 28**

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 27.11.2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

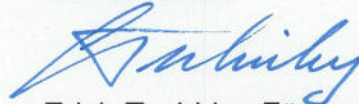
Bern, 27.11.2008

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Jacques Cornuz

Der Sekretär:



Erich Tschirky, Fürsprecher, MBA